

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2018

Herausgegeben in Hildesheim am 06. Juni 2018

Nr. 23

---

Inhalt	Seite
30.05.2018 - Satzung der Reihelutgenossenschaft Wettensen	428
30.05.2018 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung, Landkreis Hildesheim	435
04.06.2018 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	436
04.06.2018 - Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	438
06.06.2018 - Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemeinden Harsum, Gemeindeteile Hönnersum und Machtsum, sowie Schellerten, Gemeindeteil Bettmar, Landkreis Hildesheim	439
06.06.2018 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemeinden Harsum, Gemeindeteile Hönnersum und Machtsum, sowie Schellerten, Gemeindeteil Bettmar, Landkreis Hildesheim	440
06.06.2018 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	443

---

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

[amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Frau Kästler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1311, E-Mail: [petra.hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:petra.hoffmann@landkreishildesheim.de)

# Satzung der Reiheleutegenossenschaft Wettensen

## Allgemeines

### § 1

(1) Die Reiheleutegenossenschaft Wettensen ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395).

(2) Sein Name ist "Reiheleutegenossenschaft Wettensen".

(3) Er hat seinen Sitz in Wettensen.

(4) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine).

### § 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

### § 3

(1) Die Mitglieder der Reiheleutegenossenschaft Wettensen sowie ihre Teilnahmerechte und Pflichten sind im Mitgliederverzeichnis aufgeführt.

(2) Wechseln Anteile die Inhaberin oder den Inhaber, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel durch Vertrag das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied die Übertragung seiner Verbandsanteile nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

## § 4

(1) Die Verbandsanteile sind selbstständig. Sie können durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein. Verbandsanteile, die zu einer Haus- und Hofstelle gehören, können von dieser getrennt werden.

(2) Dem Realverband steht beim Verkauf eines Verbandsanteils das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht entsteht nicht, wenn ein Grundstück und der dazugehörige Verbandsanteil gemeinsam verkauft werden. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Empfang der Mitteilung über den Verkauf ausgeübt werden (§ 12 RealVerbG).

(3) Die Verbandsanteile können nicht geteilt werden (§ 9 Abs. 3 RealVerbG).

## Der Vorstand

### § 5

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der bzw. dem auch die Rechnungsführung obliegt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird einem Vorstandsmitglied durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet die betreffende Person damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

### § 6

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### § 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten.

## **§ 8**

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich, telefonisch oder mittels E-Mail und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss die oder der erste Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

## **§ 9**

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen. Eines der beiden Vorstandsmitglieder soll die oder der erste Vorsitzende bzw. die oder der zweite Vorsitzende sein. Die oder der erste Vorsitzende kann auch gemeinsam mit der oder dem zweiten Vorsitzenden die rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 10**

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die Ausübung eines Vorkaufsrechts an Verbandsanteilen,

11. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
15. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband

und außerdem über folgende Angelegenheiten:

16. die Umwandlung von Waldflächen (§ 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002),
17. die Änderung der Betreuungsform für den Genossenschaftswald (§ 16 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002),
18. allgemeine Anweisungen an den Vorstand über Verwertung und Verteilung des anfallenden Holzes,
19. die Einstellung von forstlichem Fachpersonal,
20. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer,
21. die Führung und den Abschluss von Vergleichen; ausgenommen sind Prozesse, bei denen es sich um die Einziehung des Erlöses für Forsterträge handelt.

## § 11

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

## § 12

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte, der Lebenspartner und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Stehen Verbandsanteile einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diese Verbandsanteile ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber der Anteile nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber der Verbandsanteile auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

(4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RealVerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.

(5) Bei Beschlüssen über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen, über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen.

(6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen.

### § 13

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

### § 14

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 10 Nrn. 1, 4, 11 bis 15 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 12 Abs. 4 oder § 12 Abs. 5 von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

### § 15

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle

der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

#### **IV. Wirtschaftsführung**

##### **§ 16**

(1) Die Schrift- und Rechnungsführerin oder der Schrift- und Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall auf Anweisung der oder des zweiten Vorsitzenden leisten.

##### **§ 17**

(1) Der Vorstand hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer. Im Übrigen finden für das Wahlverfahren die Vorschriften Anwendung, die auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

#### **V. Aufsicht**

##### **§ 18**

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Realverbandsgesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### **§ 19**

Die Satzung oder Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim zu veröffentlichen.

##### **§ 20**

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Alfeld (Leine) entsprechend.

## § 21

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.05.2018 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim (§ 19 der Satzung) in Kraft.

Wettensen, den 30.05.2018

Ina Goldwalle Frederik Schönwiese Ina Liebrecht  
1. Vorsitzende(r)                      Schriftführer(in)                      2. Vorsitzende(r)

### Genehmigung

Die vorstehende Satzung der Reihelutegenossenschaft Wettensen vom 30.05.2018 wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 385), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 31.05.2018  
Az.: (910) 15-16-20



Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Hasse



**Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag,  
11.06.2018 um 15:30 Uhr im kl. Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 15.05.2018**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.05.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Kulturtourismus: Labelentwicklung Rosen & Rüben  
Bericht durch Netzwerk Kultur & Heimat Hildesheimer Land e. V. (Sabine Zimmermann, Stefan Könnecke)
5. Regionales Raumordnungsprogramm 2016, 1. Änderung, Einleitung des Beteiligungsverfahrens  
Vorlage-Nr.: 385/XVIII
6. Sachstand zu den laufenden Hochbaumaßnahmen des Landkreises Hildesheim  
Bericht der Verwaltung
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, 30.05.2018

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Speer

## **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses**

am Donnerstag, dem 12. Juni 2018, findet um 16.00 Uhr,  
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

### **Tagesordnung**

#### **Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)**

##### **Öffentliche Sitzung**

##### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2018
4. Schülerforschungszentrum für die Region Hildesheim;  
Sachstandsbericht
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

anschließend ab ca. 16.35 Uhr

### **Tagesordnung**

#### **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege**

##### **Öffentliche Sitzung**

##### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.05.2018

4. Kulturtourismus: Labelentwicklung Rosen & Rüben; Netzwerk Kultur & Heimat Hildesheimer Land e. V., Frau Sabine Zimmermann
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 04.06.2018

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Speer

## Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

**Am Donnerstag, 14.06.2018, findet um 16:00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.**

### **Tagesordnung**

#### **I.Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung vom 26.04.2018 - öffentlicher Teil -
3. Einwohnerfragestunde
4. Hochwasser- und Starkregenereignisse  
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.04.2018
5. Regionales Entwicklungskonzept
6. Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) für die Ortsfeuerwehr Wehrstedt  
- Vorlage 371/XVIII
7. Feuerwehrführungskräfte;  
Ernennung des Stellvertretenden Kreisbrandmeisters  
- Vorlage 384/XVIII
8. Vergabe von Aufträgen für Straßenbaumaßnahmen während der Sommerpause 2018 des Kreistages und seiner Ausschüsse  
- Vorlage 383/XVIII
9. Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen;  
Erteilung des wasserbehördlichen Einvernehmens zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer;  
- Vorlage 389/XVIII
10. Landschaftsrahmenplan - Sachstand Neuauflage / Bericht der Verwaltung
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 04.06.2018

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Basse

**Öffentliche Bekanntgabe**  
**des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**für die Errichtung und den Betrieb**  
**von vier Windenergieanlagen in den Gemeinden Harsum,**  
**Gemeindeteile Hönnersum und Machtsum, sowie Schellerten,**  
**Gemeindeteil Bettmar**

Gemäß § 3c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit drei bis weniger als sechs Windkraftanlagen (Nummer 1.6.3) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben unter den dortigen besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Hildesheim, 06. 06. 2018

**LANDKREIS HILDESHEIM**  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Greinz

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller: innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger Str. 49, 26316 Varel**

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in den Gemeinden Harsum, Gemeindeteile Hönnersum und Machtsum, sowie Schellerten, Gemeindeteil Bettmar**

Gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 21a der neunten Verordnung zum BImSchG -9.BImSchV- in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Firma innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger Str. 49, 26316 Varel, öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 10.04.2018 und der 1. Änderungsbescheid vom 04.06.2018 werden wie folgt zur Einsichtnahme ausgelegt:

Die Bescheide liegen in der Zeit vom

**07. – 20.06.2018 (einschließlich)**

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, **Zimmer 424**, 31134 Hildesheim

Montag	8:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 bis 12:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:30 Uhr

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache, Tel. 05121 / 309-4241, einzusehen.

**sowie**

bei der Gemeinde Harsum, Fachbereich 3, Oststraße 27, E 3, **Zimmer 24**, 31177 Harsum

Montag	8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 3, Tel. 05127 / 405-160 oder -162, einzusehen.

**sowie**

bei der Gemeinde Schellerten, Rathausstraße 8, Fachbereich 3, **Zimmer I/9**, 31174 Schellerten

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16:30 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 3, Tel. 05123 / 401-29, einzusehen.

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (20.06.2018) gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung über die Genehmigung und den Änderungsbescheid ist auch im Internet unter <http://www.landkreishildesheim.de> und dort über den Pfad „PolitikVerwaltung/Verwaltung/Pressemitteilungen“ einsehbar.

#### Anlage (Tenor des Genehmigungsbescheides):

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 i.V.m. 6 des BImSchG und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4.BImSchV und Ziffer 1.6.2 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Fa. innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger Str. 49, 26316 Varel

entsprechend ihrem Antrag vom 21.08.2017, zuletzt ergänzt am 27.12.2017, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Diese Genehmigung gilt für insgesamt vier WEA des Typs Nordex N 131 mit einer Nabenhöhe von 134 m und einem Rotordurchmesser von 131 m sowie je einer Nennleistung von 3,6 MW auf folgenden Grundstücken:

WEA 1: mit einer max. Höhe von 199,50 m ü. Grund (max. Höhe von 292,42 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°10'56,84"N 10°01'18,66"E, Gemeinde Harsum, Gemarkung Hönnersum, Flurstück 4, Flur 4, Rechts(Ost)-/ Hoch (Nord)wert : 3.569.964/5.783.698

WEA 2: mit einer max. Höhe von 199,50 m ü. Grund (max. Höhe von 294,17 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°10'38,18"N 10°01'10,39"E, Gemeinde Schellerten, Gemarkung Bettmar, Flurstück 3, Flur 7, Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert : 3.569.815/5.783.119

WEA 3: mit einer max. Höhe von 199,50 m ü. Grund (max. Höhe von 293,85 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°10'47,57"N 10°01'36,18"E, Gemeinde Schellerten, Gemarkung Bettmar, Flurstück 1, Flur 1, Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert : 3.570.301/5.783.416

WEA 4: mit einer max. Höhe von 199,50 m ü. Grund (max. Höhe von 291,23 m ü. NN) und den Standortkoordinaten 52°10'59,63"N 10°01'54,83"E, Gemeinde Harsum, Gemarkung Machtsum, Flurstück 55, Flur 9, Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert : 3.570.650/5.783.794

Diese Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II. dieses Bescheides gebunden.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass gegenüber der Genehmigungsbehörde durch abschließende Stellungnahme des mit der Überprüfung des Turbulenzgutachtens des TÜV Süd vom 28.03.2018 beauftragten Prüfgutachters, mithin der Firma „Fluid&Energy Engineering“, nachgewiesen ist, dass die Turbulenzintensität der geplanten WEAs die Standsicherheit der bestehenden WEAs nicht beeinträchtigt. Insofern sind die noch offenen Fragen aus der Stellungnahme der Firma „Fluid&Energy Engineering“ vom

17.04.2018 abschließend auszuräumen. (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 36.) Die Feststellung, dass die aufschiebende Bedingung erfüllt ist, behalte ich mir als Genehmigungsbehörde vor. Erst nach schriftlicher Feststellung dessen gegenüber dem Antragsteller darf mit dem Bau der Anlagen begonnen werden. (B)

Des Weiteren ergeht die Entscheidung, dass die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen zurückgewiesen werden, soweit ihnen nicht in Form von Nebenbestimmungen entsprochen worden ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen wird.

Anlage (Tenor des 1. Änderungsbescheides)

Aufgrund des § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Genehmigungsbescheid mit diesem Änderungsbescheid berichtigt.

Kosten werden dafür nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Bescheide können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hildesheim einlegen und zwar schriftlich unter der Anschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim oder zur Niederschrift in den Diensträumen des Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim.

Hildesheim, 06.06.2018

**Landkreis Hildesheim**  
Der Landrat  
In Vertretung  
Basse



**Sitzung**  
**des Jugendhilfeausschusses**

**Am Mittwoch, dem 13.06.2018, um 16.00 Uhr,  
findet im CDU-Fraktionsraum (Kreishaus „Ebene 2, Raum 284),  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
statt.**

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.05.2018
3. Einwohnerfragestunde
4. Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jahre 2019 - 2023
  - Vorlage 395 / XVIII
5. Sprachförderung im Elementarbereich;  
Kea – Kinder entwickeln alltagsintegriert Sprache: Ein bedarfsorientiertes Konzept zur alltagsintegrierten Sprachbildung und –förderung in Stadt und Landkreis Hildesheim
  - Vorlage 394 / XVIII
6. KiTa-Förderung 2018; Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätten-Förderung
  - Vorlage 344 / XVIII
7. Schulassistenz und weitere Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim; Stellenbedarf
  - Vorlage 393 / XVIII
8. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;  
hier: Jahresberichte 2017 des Jugendamtsbereichs
  - Vorlage 377 / XVIII
9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.02.2018;  
Fragen aus TOP 3 (Einwohnerfragestunde) und Nachfragen bei TOP 4 (Fortschreibung des KiTa-Bedarfsplans)
  - Vorlage 379 / XVIII
10. Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zur Regionalisierung der Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim vom 10.12.2017  
Hier: Rahmenkonzept für die regionalisierte Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim
  - Vorlage 388 / XVIII
11. Café Kinderwagen im Netzwerk Frühe Hilfen
  - Vorlage 359 / XVIII

12. Programm „Rucksack“ und „Griffbereit“  
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 03.05.2018

13. Mitteilungen der Verwaltung

14. Anfragen

Hildesheim, d. 06.06.2018

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wöhler